

**Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700**  
**Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von**  
**Theodor von Moerner, Berlin 1867**

**Defensiv-Alliance von Grauenhage**  
**vom 10. März 1622**

Defensiv-Alliance zwischen den General-Staaten und dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg zu Behauptung der kurfürstlichen Rechte auf das Jülich-Cleve'sche Erbe.

Unterhändler von Brandenburg: Adam Graf zu Schwarzenberg

Unterhändler der General-Staaten: Gisbert von und zu Bötzler; Nicolaus v. d. Bouchorst; H. Muys v. Holy; Albrecht Joachimi.

Ratifikation der General-Staaten d. d. In's Gravenhage den 05. Junii 1622;  
diess. Ratifikation d.d. Cöln an der Spree den 31. März 1622

**Motive: Die alte Freundschaft zwischen dem Hause Brandenburg und den General-Staaten, welche letztere vermocht, vordem schon sich mit Frankreich und England zum Schutz der possidierenden Fürsten zu verbünden – die seitdem von ganz Unberufenen erfolgte Besetzung einiger Plätze – der Wunsch dergleichen ferner zuvorzukommen und des Kurfürsten Rechte zu conservieren. Zu dem Ende sei, vorbehaltlich innert 3 Monaten beizubringender Ratificationen, vereinbart:**

1. Das Bündnis soll lediglich defensiv sein, zur Vertheidigung von des Kurfürsten Rechten auf Jülich-Cleve.
2. Ohne dass General-Staaten der Vertheidigung durch Frankreich und Grossbritannien irgend vorgreifen wollen, vielmehr im Vertrauen, dass sie solche zur Wiedererlangung der Rechte und Lande, davon der Kurfürst zum guten Theil verdrängt, werden eintreten lassen.
3. Die Allianz soll dauern so lange, bis der Kurfürst zu seinem Recht gediehen, die Sache ausgetragen oder mit den andern Prätendenten verglichen worden.
4. Die Allianz soll also event. auch auf des Kurfürsten Nachfolger übergehen.
5. Wenn wer die jetzt vom Kurfürsten besetzten Plätze in den Landen angreift, so sollen die Staaten solches abwehren helfen.
6. Die General-Staaten sollen dem Kurfürsten in aller Weise beistehen und sollen zu dem Ende Contributionen, Schatzungen und gemeine Mittel nach Erfordernis in den etc. Landen erhoben werden, so lange die Truppen nicht entlassen sind.
7. Der Kurfürst soll zum Dienst der General-Staaten Ein Fuss-Regiment von 1'000 Mann unterhalten und bezahlen, in acht Compagnien (*des Ob. Compagnie à 160, die sieben anderen à 120 Mann*). Und wollen obberegte Auflagen es zulassen, noch mehr, nach dem Soldfuss und der Bewaffnung des general-staatlichen Volks und auf Dauer dieser Alliance;
8. überdies auf Ein Jahr à dato unter demselben Regiment noch 500 Mann (*66 in des Ob., je 62 in den übrigen Compagnien*) so dass im Ersten Jahre des Ob. Compagnie 250 und je die anderen 207 Mann stark seien (*Sic! Das ergibt die Summa nicht 1'500, sondern 1'699 Mann. Die auf die „Colonel-Compagnie“ entfallenden 24 und die andern je 25 Mann mehr repräsentieren wahrscheinlich die sogenannte prima plata (Officier etc. und Stab)*)
9. Es soll solche Ordnung getroffen werden, dass klärlich die Contributionen zu keinem andern Zweck, als dem Unterhalt der Truppen verwendet werden.
10. Die General-Staaten wollen, so viel irgend zulässig, sorgen, dass dem Kurfürsten die Hälfte aller Domainen und Rentmeisterei-Einkünfte in den Landen geliefert und keine Amtleute und Rentmeister („*comptable officier*“) zugelassen werden sollen, als welche mit dem Kurfürsten Consens angenommen worden.
11. Die Insassen des Einen oder Andern der Contrahenten sollen keine „Actien“ (*Schuldbriefe?*) kaufen und übernehmen dürfen, um solche zur Belästigung der Unterthanen der andern Partei anders als nach gebührendem Recht einzufordern, und zwar an dem Ort, wohin das von Rechtswegen gehört, bei Pön der Ungültigkeit solches Kaufs – und sollen keiner Partei Gewalt, Bedrohung, Repressalien oder Verhinderung des regelmässigen Justizganges erlaubt sein.

12. Zwistigkeiten aus diesen und andern Gründen sollen durch beiderseits je drei Commitierte ausgeglichen, event. nach Wahl eines Oberschiedsmannes durch Stimmenmehrheit definitiv entschieden werden.
13. Des Kurfürsten Lande sollen nach Möglichkeit mit Durchzügen, Einlagern und Einquartierungen verschont werden.
14. Im Fall nothwendiger Einlagerungen, sollen Ordnung und Disciplin wie in der General-Staaten eignen Landen gehalten werden.
15. Ordnung und Disciplin übertretende Soldaten sollen gestraft werden.
16. Wenn der Kurfürst zum friedlichen Besitz der Lande durch Recht, Eroberung oder Tractat gelangt, oder seine Rechte an selbe cediert, so sollen Er oder seine Nachfolger verbunden sein, noch 20 Jahre danach 3'000 Mann in zwei Regimentern (*nach obigem Fuss*) zu unterhalten – resp. einen entsprechenden Theil davon, wenn der Kurfürst durch Vertrag mit den andern Prätendenten in Besitz nur eines Theils der Lande gelangte.
17. Wenn die General-Staaten einige der Jülich-Cleve'schen Plätze, deren der Kurfürst zur Zeit nicht mächtig, zu seinen Gunsten wiedererobern wollen, so können sie solches allein mit ihren Truppen, ohne des Kurfürsten Zuthun.
18. Doch soll der Kurfürst gehalten sein, ihnen 1/3 aller Extraordinar-Belagerungskosten zu ersetzen – wogegen die Ordinarkosten für Kriegsvolk und Pferde die General-Staaten allein tragen.



Adam Graf zu Schwarzenberg

**Hinweis zu den Bildquellen der Serie:  
„Jülich-Clevischer Erbfolgestreit“  
„..... und dessen Folgen“  
stammen, sofern keine anderen Angaben,  
aus Wikipedia.**